

Name und Anschrift des Betriebes mit Tel.-Nr.

Bestandsmeldung zum 31. Juli

Betriebsart:

Betriebs-Nr.:

Adress-Nr.:

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse:

Email des Ansprechpartners:

		Art der Erzeugnisse	rot/roseé (Liter)	weiß (Liter)	gesamt (Liter)
Wein, ohne Süßreserve	inländischer Herkunft	Wein ohne Rebsorte, ohne Jahrgang			
		Wein mit Rebsorte und/oder Jahrgang			
		Landwein (g.g.A.)			
		Qualitätswein b.A. (g.U.)			
		Prädikatswein (g.U.)			
		Schaumwein / Sekt (b.A.)			
		Perlwein			
		Likörwein			
	sonstiger Wein				
	Wein aus anderen EU-Ländern	Wein ohne Rebsorte, ohne Jahrgang			
		Wein mit Rebsorte und/oder Jahrgang			
		Landwein (g.g.A.)			
		Qualitätswein b.A. (g.U.)			
		Schaumwein / Sekt (b.A.)			
		Perlwein			
		Likörwein			
		sonstiger Wein			
	Wein aus Drittländern (nicht EU)	Wein			
		Landwein			
		Schaumwein			
		Perlwein			
		Likörwein			
	Traubenmost in- und ausl. Herkunft	Traubenmost (Süßreserve)			
		Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK)			
Konzentrierter Traubenmost					

Es sind keine Bestände vorhanden (Nullmeldung)

digitale Signatur:

Weinbestandsmeldung zum 31.07. eines jeden Jahres

Rechtsgrundlagen für die Meldung

1. Art. 223 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).
2. Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1).
3. Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60).
4. § 33 Abs. 1 Ziffer 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66).
5. §§ 75a-77 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886).
6. § 29 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624).
7. § 8a Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz und der Reblausbekämpfung vom 02.12.2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung.

Auskunftspflicht

Gemäß der o.g. Rechtsgrundlagen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüsse jährlich zum 31. Juli auskunftspflichtig, die zu diesem Zeitpunkt Most, Wein oder Schaumwein im Besitz haben. Von dieser Meldung werden nur Einzelhändler befreit, die im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgeben. Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände der Erzeugnisse, die zum Erhebungsstichtag in eigenen oder gemieteten Räumen lagern, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

Die Bestandsmeldung muß spätestens am 10. September dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville vorliegen.

Die nicht, nicht richtige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Vorlage der Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus kann nicht an Interventionsmaßnahmen der EU teilgenommen werden.